

# RS Vwgh 1997/11/18 96/11/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §73;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/23 90/11/0189 1

## Stammrechtssatz

Die Kraftfahrbehörden haben im Verfahren betreffend Entziehung der Lenkerberechtigung die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides anzuwenden, soweit nicht in einer Übergangsbestimmung etwas anderes angeordnet ist. Dies gilt auch für die Berufungsbehörde in Ausübung ihrer reformatorischen Funktion. Hingegen ist für sie bei der Ausübung ihrer Kontrollfunktion die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des unterinstanzlichen Bescheides maßgebend (Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, 11237 A/1983).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996110363.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)